



Statuten

Statuten des Gewerbevereins Rickenbach und Umgebung

1. Name & Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen Gewerbeverein Rickenbach und Umgebung besteht in Rickenbach ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in den aufgeführten Gemeinden **(Rickenbach Sulz, Altikon, Ellikon sowie angrenzende Gebiete von Dinhard und Wiesendangen)** ansässigen Gewerbetreibenden zu gemeinsamer Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Artikel 3

Mitgliedschaft KGV Der Gewerbeverein Rickenbach und Umgebung ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Arten Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in den aufgeführten Gemeinden selbstständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind, oder die ihren Wohnsitz in einer dieser Gemeinden haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

-Seite 2-

Artikel 5

Aufnahme Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 6

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. Für die im Austrittsjahr zu zahlenden Beiträge bleibt der Austretende haftbar.

Tod, Konkurs, Aufgabe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs oder Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Ein Ortswechsel hat keinen automatischen Ausschluss zur Folge.

Ausschluss Der Vorstand kann ohne Begründung Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an der nächsten GV. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betroffene Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

3. Organisation

Artikel 7

Rechte Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Während dem Vereinsjahr eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte eines Jahresbeitrages.

Artikel 8

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Artikel 9

Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

-Seite 3-

Einberufung Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Artikel 10

Einladung Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Beschlüsse/Wahlen Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Artikel 23 und 24 das einfache Mehr.

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 11

Befugnisse Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Versammlung
3. Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
4. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Festansetzung Mitgliederbeiträge und Budget
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung der Geschäfte und Anträge an die GV
11. Jahresprogramm
12. Erlass von Reglementen
13. Revision der Statuten
14. Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

Artikel 12

Mitglieder Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Konstituierung Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar/Sekretär, einen Kassier und die notwendige Anzahl Ressortchefs.

-Seite 4-

Unterschrift Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier hat Einzelunterschrift für sein Ressort.

Artikel 13

Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Leitung des Vereins, Vertretung nach Aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Ausführliche Beschlüsse an der GV
5. Durchführung des Jahresprogrammes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.00
8. Wahl von Spezialkommissionen

Artikel 14

Sitzungen Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Spezialkommissionen

Artikel 15

Spezialkommission Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommission eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

3.4 Sekretariat

Artikel 16

Sekretär Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand ist die direkte Aufsichtsbehörde über das Sekretariat.

3.5 Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Revisoren Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der GV hierüber schriftlich Bericht. Ein Revisor muss an der GV anwesend sein.

4. Finanzen

Artikel 18

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Allfällige Zuwendungen

Artikel 19

Ausgaben Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten der Verwaltung
2. Jahresbeitrag an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört.
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen

Artikel 20

Rechnungsjahr Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

Entschädigung Vorstand Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariats, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Artikel 21

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen. Der maximale Mitgliederbeitrag ist auf Fr. 200.00 festgelegt (= neu).

5. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

Artikel 23

Statutenrevision Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen zustimmt.

Artikel 24

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.

-Seite 6-

Vereinsvermögen Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband hinterlegt mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem neu sich bildenden Gewerbeverein in Rickenbach, bzw. Rickenbach und Umgebung zufallen soll.

Artikel 25

Inkrafttretung Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die 1. ordentliche Generalversammlung des Gewerbevereins Rickenbach in Kraft.

Diese Statuten sind an de 1. ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 1982 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nachtrag Was an folgenden Generalversammlungen beschlossen wurde:

11.02.1985 – die infolge Abänderung des „Gewerbevereins Rickenbach“ in „Rickenbach und Umgebung“ notwendigen Statutenanpassungen wurden beschlossen.

24.03.2001 – Änderung Art. 6 und 12

27.03.2003 – Änderung Art. 5 und 7

15.03.2006 – Änderung Art. 21

07.03.2016 – Änderung Art. 2

04.03.2019 – Änderung Art. 6 und 12

Der Präsident

Der Aktuar

Rickenbach

Fritz Bachmann

Fredy Keller